

Gesellschaftsvertrag zur Ausübung der Jagd

Zur Ausübung der Jagd im Genossenschaftsjagdgebiete

.....
schließen sich

- | | | | |
|-----|--------------------------|----------------|------------------|
| 1. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 2. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 3. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 4. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 5. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 6. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 7. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 8. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 9. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |
| 10. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort |

usw.

zu einer Personengemeinschaft i.S. des § 21 O.ö. Jagdgesetzes unter folgenden Bedingungen zusammen.

§1 Zweck und Mittel der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Pachtung des Genossenschaftsjagdgebietes

.....
zwecks Ausübung der Jagd und Hege des Wildes in diesem Gebiet durch die Gesellschafter unter Einhaltung der auf Grund des O.ö. Jagdgesetzes erlassenen Verordnungen bzw. Vorschriften.

(2) Die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Gesellschafter aufgebracht.

(3) Die Beiträge der Gesellschafter sowie ihre Anteile am Vermögen der Gesellschaft sind gleich.

§ 2

Persönliche Verhältnisse der Jagdgesellschaft untereinander

- (1) Mitglieder der Jagdgesellschaft können nur solche Personen sein, die nach den Bestimmungen des O.ö. Jagdgesetzes von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Mitglieder, die nicht binnen drei Monaten nach Beginn eines jeden Pachtjahres im Besitze einer gültigen Jahresjagdkarte sind, scheiden aus der Gesellschaft aus.
- (3) Sofern die Jagdgesellschaft aus mehr als zwei Personen besteht, gilt für den Fall des Ausscheidens von Gesellschaftern als vereinbart, dass die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt werden kann.
- (4) Nach Abschluss des Pachtvertrages darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Diese Aufnahme ist von den Gesellschaftern mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden. Die Aufnahme ist ferner der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- (5) Abgesehen von Abs. 4 ist die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters nicht zulässig.

§ 3

Ausübung der Jagd durch die Jagdgesellschaft

- (1) Die Jagdgesellschafter verpflichten sich, die Jagd in dem gepachteten Genossenschaftsjagdgebiete unter strengster Beachtung der Vorschriften des O.ö. Jagdgesetzes sowie der hiezu ergangenen Verordnungen und nur unter einheitlicher Leitung auszuüben.
- (2) Zum bevollmächtigten Jagdleiter wird mit Zweidrittelmehrheit aller Gesellschafter

.....
Vor- und Zuname Beruf Wohnort
bestellt, der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd nach den Bestimmungen des O.ö. Jagdgesetzes besitzt.

- *) (3) Da der Jagdleiter seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Verwaltungsbezirk
..... hat, wird als Zustellungsbevollmächtigter der Jagdgesellschaft
der in diesem Verwaltungsbezirk wohnhafte

.....
Vor- und Zuname Beruf Wohnort
namhaft gemacht.

- (4) Die Jagdgesellschafter vereinbaren bindend und unwiderruflich, dass nur der bevollmächtigte Jagdleiter berechtigt ist, die Art der Jagdausübung zu bestimmen, welche im O.ö. Jagdgesetz angeordnete Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft gewährleistet und die als weidgerecht anerkannte Art und Weise der Bejagung garantiert, damit das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft gehegt wird und ein artenreicher, gesunder Wildstand sich entwickeln kann.
- (5) Die Jagdgesellschafter verpflichten sich
 - a) den Weisungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung Folge zu leisten,
 - b) jede wie immer geartete Ausübung der Jagd ohne vorher eingeholte ausdrückliche Zustimmung des Jagdleiters zu unterlassen,
 - c) keine wie immer geartete, den Bestimmungen des o.ö. Jagdgesetzes zuwiderlaufende Aufteilung des Jagdgebietes der Fläche nach vorzunehmen,
 - d) den bewilligten Abschuss der Trophäenträger nach einem entsprechenden Turnus jährlich auf die Gesellschafter aufzuteilen.
- (6) Hinsichtlich des Abschusses von Trophäenträgern und der Hege ist das Revier tunlichst gebietsmäßig auf die Jagdgesellschafter auf die Dauer der Jagdperiode aufzuteilen. Diese Aufteilung ist schriftlich oder in Skizze bzw. Karte festzuhalten.
- (7) Der Jagdleiter hat die Jagdgesellschafter von der Durchführung des Schalenwildabschlusses so rechtzeitig zu unterrichten, dass Abschussplan-Überschreitungen nicht vorkommen.
- (8) Erlegtes Raubwild und Raubzeug, Wildtauben, Wildenten, Schnepfen gehören der Jagdgesellschaft – werden dem Erleger überlassen.
- (9) Erlegtes Wild ist dem Jagdleiter bzw. der von der Jagdgesellschaft bestellten Person so rechtzeitig zu übergeben, dass dasselbe nicht anbrüchig wird. Kann durch Verschulden des Erlegers Wild nicht mehr der Verwertung zugeführt werden, ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet.
- (10) Einladungen von Jagdgästen sind nur mit Zustimmung des Jagdleiters möglich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Zweidrittelmehrheit aller Gesellschafter.
- (11) Die Jagdabrechnung hat ein von der Gesellschaft namhaft gemachter Teilhaber zu führen. Sie ist von den anderen Jagdgesellschaftern auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und so rechtzeitig abzuschließen, dass spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres die Endabrechnung erfolgen kann.
- (12) Die Jagdgesellschaft wird in allen Belangen ausschließlich von dem Jagdleiter nach außen vertreten.
- (13) Die Geschäftsführung kann nach besonderer Vereinbarung der Gesellschafter geregelt werden, doch dürfen hiedurch die dem Jagdleiter obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

*) Dieser Absatz ist zu streichen, falls die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht erforderlich ist.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gesellschafter haften rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den während der Dauer des Pachtverhältnisses entstandenen Jagd- und Wildschaden sowie für die Kosten der Wildfütterung zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn während der Pachtdauer eine Verminderung der Gesellschafter eingetreten ist.
- (2) Jeder Jagdgesellschafter hat am Beginn der Jagdpachtung den auf ihn entfallenden Anteil an der Kautions- und am Jagdpachtschilling und an den anfallenden Kosten bis zu jenem Zeitpunkt zu erlegen, an dem die Einzahlung dieser Beträge fällig ist.

§ 5 Austritt und Ausschluss sowie Auflösung

- (1) Ein Jagdgesellschafter kann durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er trotz wiederholter schriftlicher Mahnung den Weisungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung nicht Folge geleistet hat. Ein Ausschlussgrund ist auch gegeben, wenn ein Gesellschafter dem Ansehen der Jägerschaft durch seine Tätigkeit geschadet oder gegen Weidgerechtigkeit grob verstoßen hat.
- (2) Der Jagdleiter kann durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss aller Gesellschafter abberufen bzw. neu bestellt werden.
- (3) Die Gesellschaft löst sich von selbst auf, wenn durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Gesellschafter nur mehr ein Gesellschafter übrig bleibt.
- (4) Die Gesellschaft wird mit dem Ablauf der Jagdperiode der Genossenschaftsjagd

....., das ist am aufgelöst.

§ 6 Schlussbestimmung

Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes enthalten ist, gelten über das Verhältnis der Jagdgesellschafter untereinander die bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mit vorstehenden Vertragsbestimmungen erklären sich die unterfertigten Vertragspartner ausdrücklich einverstanden:

.....
Ort - Datum

Anmerkung:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter abgeändert werden, jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen des o.ö. Jagdgesetzes bzw. der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.